

# KMU Journal Juli 2015

Nach der Sommerpause können Sie am 24. September 2015 mit unserem Frühstück mit Mehrwert zum Thema **Latente Steuern** wieder gut informiert in Ihren Arbeitstag starten! Details und Anmeldung unter <http://www.grantthornton.at/eventBreakfast.html>

- 2 Gastro-Pauschalierung: Vorteilhaftigkeitsberechnung kann sich lohnen
- 3 Umwandlung in eine GmbH?
- 4 GmbH-Verrechnungskonto: Wann führen Entnahmen zu verdeckter Gewinnausschüttung?
- 5 ESt-/KöSt-Vorauszahlung 2015: Herabsetzung bis 30. September beantragen
- 6 Krank im Urlaub – welche Pflichten treffen den Dienstnehmer?
- 7 Reverse Charge im EU-Raum
- 8 Vorsteuer-Rückerstattung im EU-Raum: Rechtzeitig bis 30. September beantragen
- 9 Teure Fallen bei der Selbstanzeige vermeiden



# Gastro-Pauschalierung: Vorteilhaftigkeitsberechnung kann sich lohnen

**Generelle Aussagen zur Vorteilhaftigkeit einer Gastro-Pauschalierung im Vergleich zu einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung lassen sich nicht treffen. Sie sollten sich deshalb von uns eine Vergleichsrechnung erstellen lassen.**

Seit 2013 gilt die neue Gastgewerbpauschalierungsverordnung, die keine Vollpauschalierung (wie dies früher der Fall war), sondern eine Ausgabenpauschalierung vorsieht. Der Unternehmer hat für die Ermittlung seines Jahresgewinns die Wahl, entweder diese Pauschalierung in Anspruch zu nehmen oder eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Um zu erkennen, welche Variante aus steuerlicher Sicht günstiger ist, empfiehlt es sich, schon unterjährig eine Gewinn-Vorteilhaftigkeitsberechnung durchzuführen.

## Jahresumsatz bis € 255.000

Die Pauschalierungsverordnung bezieht alle Betriebe, für die eine **Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe** erforderlich ist (und für das gesamte Wirtschaftsjahr vorliegt), ein. Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass der **Jahresumsatz € 255.000** nicht übersteigt. Außerdem darf keine Buchführungspflicht bestehen bzw. dürfen nicht freiwillig Bücher geführt werden.

## Grundpauschale, Mobilitätspauschale, Energie- und Raumpauschale

Es werden drei Teilpauschalien unterschieden: das Grundpauschale, das Mobilitätspauschale sowie das Energie- und Raumpauschale. Wichtig ist, dass das Mobilitätspauschale und/oder das Energie- und Raumpauschale nur jeweils zusammen mit dem Grundpauschale in Anspruch genommen werden können. Eine Kombination aller drei Teilpauschalien ist möglich.

1. Das **Grundpauschale** beträgt **10 % der Einnahmen**, mindestens jedoch € 3.000 und höchstens € 25.500, wobei allerdings durch den Ansatz des Pauschalbetrags kein Verlust entstehen darf. Zusätzlich können u.a. der Wareneinsatz, Ausgaben für Löhne und Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge des Unternehmers, Aus- und Fortbildungskosten, Miet- und Pacht aufwendungen, Abschreibungen sowie Kosten für Instandsetzung und Instandhaltung abgezogen werden.
2. Das **Mobilitätspauschale** beträgt **2 % der Einnahmen** und ist mit dem höchsten Pendlerpauschale bzw. mit maximal 5.100 € beschränkt. Abgedeckt werden dadurch vor allem KFZ-Kosten, die betriebliche Nutzung anderer Verkehrsmittel sowie Reisekosten.
3. **Energie- und Raumpauschale:** Zur Abdeckung der Kosten für Strom, Gas/Öl, Reinigung und liegenschaftsbezogener Kosten (z.B. Versicherungen) können **8 % der Einnahmen** (höchstens € 20.400) als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Zusätzlich können Abschreibungen sowie Miet- und Pacht aufwendungen geltend gemacht werden.

Generelle Aussagen zur Vorteilhaftigkeit der Pauschalierung im Vergleich zu einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung lassen sich nicht ohne weiteres treffen, sodass stets eine Analyse der jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenstruktur sowie laufende Vergleichsrechnungen erforderlich sind. Bei einem allfälligen Wechsel zwischen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Pauschalierung ist jedoch zu beachten, dass die Verordnung eine **Bindungsfrist** vorsieht: Bei Inanspruchnahme der Pauschalierung ist der Unternehmer auch für die **nächsten beiden Jahre** an diese gebunden. Wechselt der Unternehmer zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, kann er die Pauschalierung erst nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren wieder in Anspruch nehmen.



# Umwandlung in eine GmbH?

**Die aufgrund der geplanten Steuerreform unter Umständen wesentlich niedrigere Einkommensteuerbelastung kann dazu führen, dass für ein Unternehmen zukünftig die Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft im Vergleich zur GmbH vorteilhafter ist.**

Aufgrund der geplanten Steuerreform, die etwa die Erhöhung der Kapitalertragsteuer bei Ausschüttungen von 25 % auf 27,5 % und tarifliche Anpassungen bei der Einkommensteuer vorsieht, ist zu hinterfragen, ob die GmbH noch die steueroptimale Rechtsform für ein Unternehmen ist. Durch die Steuerreform könnte die **Gesamtsteuerbelastung bei der GmbH nämlich von 43,75 % auf 45,625 % steigen.**

## **Nichtausschüttung von Gewinnen**

Ein Grund für die Errichtung einer GmbH kann jedenfalls die Möglichkeit zur Gewinn-Thesaurierung, also zur Nichtausschüttung von Gewinnen, sein. Diese bringt dann einen Vorteil, wenn für größere Investitionen Geldmittel angespart werden sollen oder Geldmittel zur Tilgung von Kreditverbindlichkeiten benötigt

werden. Aufgrund der Besteuerung der Gewinne auf Ebene der GmbH in Höhe von zunächst **nur 25 % Körperschaftsteuer** steht dafür eine größere Liquidität zur Verfügung. Haftungsbeschränkungen zählen zwar auch zu den Vorteilen einer GmbH, diese können jedoch auch durch eine Kombination von Rechtsformen, etwa im Rahmen einer GmbH & Co KG, erreicht werden.

## **Steuerreform 2016**

Die ab 2016 unter Umständen wesentlich niedrigere Einkommensteuerbelastung kann jedoch dazu führen, dass künftig die Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft im Vergleich zur GmbH besser ist.

**Der Rechtsformwechsel** von der GmbH in ein Einzelunternehmen oder in eine Personengesellschaft kann im Rahmen einer Umwandlung steuerneutral, also ohne Besteuerung der stillen Reserven oder des Firmenwerts, erfolgen.

**Im Rahmen der Umwandlung sind jedoch zwei Punkte besonders zu beachten:**

1. Nicht ausgeschüttete Gewinne in der GmbH unterliegen im Moment der Umwandlung einer **fiktiven Ausschüttung in Höhe von 25 %** (zukünftig 27,5 %) Kapitalertragsteuer. Ziel dieser Ausschüttungsfiktion ist es, dass die in der GmbH erwirtschafteten Gewinne auf Ebene der Gesellschafter letztmalig der Besteuerung mit Kapitalertragsteuer unterworfen werden. Gäbe es diese Ausschüttungsfiktion nicht, würden zwar die Gewinne auf Ebene der Gesellschaft mit 25 % Körperschaftsteuer besteuert werden, die Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter könnten jedoch durch die Umwandlung ohne KESt-Belastung auf die Gesellschafter übergehen.
2. Wurde die Beteiligung an der GmbH vor einigen Jahren gekauft, ist zu beachten, dass die steuerlichen **Anschaffungskosten** der GmbH-Beteiligung unwiderruflich **verloren** gehen und somit im Falle der Veräußerung des nach Umwandlung entstandenen Einzelunternehmens/ Mitunternehmeranteils keine steuermindernden Aufwendungen (in Form der Anschaffungskosten) geltend gemacht werden können.

Inwieweit für Ihr Unternehmen Handlungsbedarf besteht, sollte mit uns ausführlich besprochen werden.



# GmbH-Verrechnungskonto: Wann führen Entnahmen zu verdeckter Gewinnausschüttung?

**Im KMU-Bereich sind auf Ebene der GmbH Verrechnungskonten in Form von Forderungen gegenüber dem Gesellschafter gängige Praxis. Diese Verrechnungskonten sind, sofern sie ein wesentliches Maß erreichen, auch häufig Thema im Rahmen von Betriebsprüfungen.**

Diesbezüglich wird von Seiten der Finanzverwaltung auch überprüft, ob diese „Kreditgewährung“ von der GmbH an den Gesellschafter dem Fremdverhaltensgrundsatz entspricht. Die Kreditgewährung müsste also auch mit einem Nicht-Gesellschafter in der selben Form, also etwa durch Festlegung eines Tilgungsplanes unter Vereinbarung von Zinsen erfolgen. Andernfalls wird die Forderung der GmbH gegenüber ihrem Gesellschafter von der Finanzverwaltung nicht anerkannt und eine verdeckte Ausschüttung an den Gesellschafter in Höhe der Forderung unterstellt, welche der 25%igen (zukünftig: 27,5 %) Kapitalertragsteuer unterliegt.

## **Verwaltungsgerichtshof entschied differenzierter**

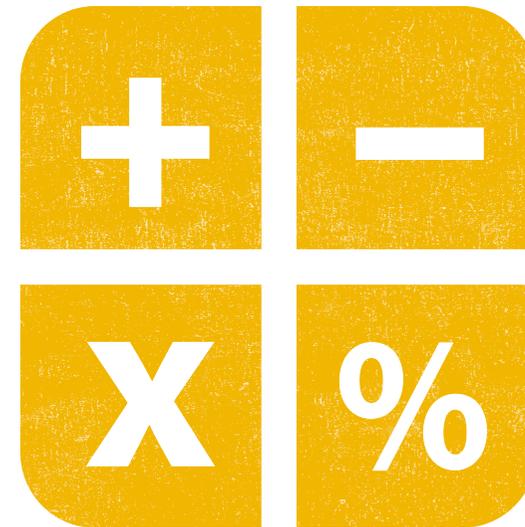
Der Verwaltungsgerichtshof beurteilt diese Thematik der Verrechnungsforderungen und der damit einhergehenden verdeckten Ausschüttung jedoch differenzierter. Laut Verwaltungsgerichtshof ist von keiner verdeckten Gewinnausschüttung auszugehen, wenn im Zeitpunkt der Überlassung der Geldmittel (Kredit) auf Ebene der GmbH eine entsprechende Forderung gegenüber dem Gesellschafter verbucht wird. Gemäß Verwaltungsgerichtshof ist jedoch in weiterer Folge zu prüfen,

- ob eine Rückzahlung der auf dem Verrechnungskonto verbuchten Beträge von vornherein nicht gewollt (hierbei wären auch strafrechtliche Folgen zu beachten) oder
- wegen absehbarer Uneinbringlichkeit nicht zu erwarten war,

womit die buchmäßige Erfassung der vollen Forderung nur zum Schein erfolgt wäre und im Vermögen der Gesellschaft keine durchsetzbare Forderung an die Stelle der ausgezahlten Beträge getreten wäre.

## **Ernsthaftigkeit einer Rückzahlungsabsicht**

Ob verdeckte Ausschüttungen anzunehmen sind, hängt vor allem von der Ernsthaftigkeit einer Rückzahlungsabsicht ab. Zu prüfen ist hierbei nicht nur, ob der GmbH Sicherheiten gewährt wurden. Es hat zudem auch eine Auseinandersetzung mit der Bonität des Gesellschafters zu erfolgen. In weiterer Folge wäre zu prüfen, inwieweit die GmbH Eintreibungsmaßnahmen gesetzt hat.



# ESt-/KöSt-Vorauszahlung 2015: Herabsetzung bis 30. September beantragen

## Ein Antrag auf Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr kann nur noch bis 30. September gestellt werden.

Personen, die steuerpflichtige Einkünfte erzielen, müssen während des laufenden Jahres Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen (letzteres bei Kapitalgesellschaften) leisten. Im Falle eines Gewinnrückgangs im aktuellen Jahr kann aber beim Finanzamt ein **begründeter Antrag auf Herabsetzung** dieser Vorauszahlungen gestellt und somit Liquidität gespart werden.

Die laufenden ESt-Vorauszahlungen werden vom Finanzamt per Bescheid meist gemeinsam mit dem letzten Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben und bemessen sich an der Einkommensteuerschuld für das letzte veranlagte Jahr. Die so ermittelten Vorauszahlungen werden pauschal mit 4 % bzw. um zusätzliche 5 % für jedes weiter zurückliegende Veranlagungsjahr erhöht.



## Beispiel

Wenn die Einkommensteuer des Jahres 2014 aufgrund des Einkommensteuerbescheides 2014 € 30.000 betrug, so wird die Vorauszahlung für das folgende Jahr 2015 € 30.000 + 4 %; die Vorauszahlung für das nächstfolgende Jahr 2016 € 30.000 + 9 % (4 % + 5 %) betragen. Liegt jedoch bereits ein Einkommensteuerbescheid 2015 vor, so wird die Vorauszahlung für das Jahr 2016 auf Basis dieses Bescheides 2015 bemessen und erhöht sich daher nur um 4 %.

**Achtung:** Auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte können zu separaten Vorauszahlungen führen, wenn mehrere Dienstverhältnisse gleichzeitig nebeneinander bestehen.

Der Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen muss begründet sein; dem Finanzamt ist in der Regel eine aussagekräftige Prognoserechnung zu übermitteln. Bei dieser Berechnung sollten auch steuerliche Begünstigungen, wie etwa der 13%-ige Gewinnfreibetrag, berücksichtigt werden.

# Krank im Urlaub – welche Pflichten treffen den Dienstnehmer?

**Unter bestimmten Voraussetzungen können Urlaubstage in Krankenstandstage umgewandelt werden. Dabei sind bestimmte Bedingungen vom Dienstnehmer zu erfüllen und vom Dienstgeber zu prüfen.**

- Die Erkrankung dauert **länger als 3 Kalendertage**. Als Kalendertag gilt jeder Tag, also auch Tage, an denen im Betrieb nicht gearbeitet wird (z.B. Samstag, Sonntag und Feiertage). Dauert der Krankenstand im Urlaub maximal drei Tage, dann wird der Urlaub nicht unterbrochen.
- Die Erkrankung wurde **nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig** herbeigeführt. Übt der Dienstnehmer etwa während des Urlaubs eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus und ist die Erkrankung auf diese Tätigkeit zurückzuführen, so unterbricht die Krankheit den Urlaub nicht.
- Die Erkrankung wird dem Dienstgeber vom Dienstnehmer nach dreitägiger Krankenstandsdauer **unverzüglich** - und nicht erst dann, wenn der Dienstnehmer aus dem Urlaub zurückkommt - **mitgeteilt**.
- Bei Wiederantritt des Dienstes wird eine **Krankenbestätigung** vorgelegt. Passierte die Erkrankung oder der Unfall im Ausland, so ist neben dem ärztlichen Zeugnis ein Nachweis erforderlich, dass die behandelnde Person als Arzt zugelassen ist. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn der Dienstnehmer nachweislich in einem öffentlichen Krankenhaus behandelt wurde.
- Ob auch eine **Pflegefreistellung** den Urlaub unterbricht, ist gesetzlich nicht geregelt. In diesem Fall werden die Bestimmungen betreffend Krankheit und Urlaub analog angewendet. Allerdings gilt dies nur dann, wenn ein naher Angehöriger erkrankt. Um den Urlaub erfolgreich zu unterbrechen, muss die Pflegefreistellung daher wiederum die drei Kalendertage übersteigen.
- Nimmt sich ein Dienstnehmer **Zeitausgleich** und wird er währenddessen krank, kann laut Judikatur der Zeitausgleich - anders als beim Urlaub - nicht in Krankenstand umgewandelt werden.



## Achtung!

Durch die krankheitsbedingte Unterbrechung des Urlaubes wird dieser nicht verlängert! Ist der Dienstnehmer wieder gesund oder der vereinbarte Urlaub beendet, muss der Dienstnehmer sofort wieder arbeiten gehen. Jene Tage, an welchen der Dienstnehmer krank war, werden zum bestehenden Urlaubsguthaben hinzugerechnet.

# Reverse Charge im EU-Raum

**In Österreich wurde bei der Lieferung bestimmter Waren zwischen Unternehmern ab 1. Jänner 2014 das Reverse-Charge-System eingeführt, wodurch der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet und diese an das Finanzamt abführen muss.**

Die Maßnahme dient als Mittel zur Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Vorsteuerbetrug. Auch in diversen anderen EU-Mitgliedsstaaten gibt es ähnliche Regelungen. In Österreich gilt dieses System aufgrund der Verordnung bei Lieferung von Anlagengold, Videospielkonsolen, Laptops und Tablets, bestimmten Metallen in Form von Rohstoffen und Halberzeugnissen, Gas und Elektrizität an Wiederverkäufer, sowie bei Übertragungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten. Seit längerem besteht das Reverse-Charge-System bereits etwa bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten, Gas und Elektrizität, Schrott oder bei Bauleistungen.

## Deutschland

Die Regelungen in Deutschland sind weitestgehend mit jenen in Österreich vergleichbar. Darüber hinaus geht die Steuerschuld etwa auch bei Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, auf den Leistungsempfänger über.

## Polen

Bei Lieferungen von Stahl, Benzin, Diesel, Mobiltelefonen, Tabletcomputern, Notebooks, unverarbeitetem Gold, Halbzeug aus Goldprodukten, Silber und Platin in Form von Rohmaterialien und Halbzeug, Industrieabfällen und Sekundärrohmaterialien kommt das Reverse-Charge-System zur Anwendung.

## Ungarn

Hier gilt das Reverse-Charge-System seit 1. Jänner 2015 bei Lieferungen von diversen Metallen.

## Italien

Seit 1. Jänner 2015 fallen unter die Reverse-Charge-Regelung: Dienstleistungen im Bereich der Reinigung, des Abbruches, der Installation von Anlagen und der Fertigstellung von Gebäuden; Verkauf von Treibhausgas-Emissionsquoten, von Grünzertifikaten in Bezug auf Gas und elektrische Energie, von Gas und Strom an Wiederverkäufer und von gebrauchten Holz-Transportpaletten.

## Tschechien

Hier sind seit 1. April 2015 folgende Warengruppen betroffen: Getreide und Nutzpflanzen, Elektronik, Edelmetalle und sonstige Metalle und Halbfabrikate.

**Hinweis:** Das Reverse-Charge-System gilt für Umsätze, die innerhalb des jeweiligen Landes ausgeführt werden. Grenzüberschreitende Lieferungen innerhalb der EU (z.B. Lieferungen von Österreich nach Polen) sind – unter den einschlägigen Voraussetzungen – als innergemeinschaftliche Lieferungen zu behandeln. In beiden Fällen ist die Rechnung ohne Umsatzsteuer, jedoch mit entsprechenden Hinweisen auf Reverse-Charge/ innergemeinschaftliche Lieferung auszustellen.



# Vorsteuer-Rückerstattung im EU-Raum: Rechtzeitig bis 30. September beantragen

**Inländische Unternehmer (nicht Private), die im Ausland Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen, können sich die in Rechnung gestellte ausländische Vorsteuer unter bestimmten Voraussetzungen zurückholen. Innerhalb der EU ist der Antrag bis 30. September des Folgejahres zu stellen.**

Der Antrag auf Vorsteuerrückerstattung für das Jahr 2014 muss somit innerhalb der EU spätestens bis zum 30. September 2015 im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers gestellt werden. Diese Frist ist eine sogenannte Fallfrist: alle Anträge, die nicht oder nicht vollständig bis zum Ende der Frist eingelangt sind, werden danach abgelehnt.

Die Antragstellung erfolgt nicht in jenem Staat, in dem die Vorsteuer angefallen ist, sondern für inländische Unternehmer in Österreich verpflichtend im Wege von FinanzOnline. Die Vorlage einer Unternehmerbescheinigung U70 ist daher nicht mehr nötig. Da Sammelanträge nicht möglich sind, muss für jeden Erstattungsmitgliedstaat ein eigener Antrag gestellt werden.

## **Kopien von Rechnungen**

Es ist nicht erforderlich, Original-Papierrechnungen zu übermitteln. Beachten Sie jedoch, dass manche Erstattungsländer Kopien für Rechnungen über € 1.000 oder für Kraftstoffrechnungen über € 250 verlangen.

Der Antrag kann auch unterjährig, dann allerdings nur für einen Erstattungszeitraum von mindestens 3 Monaten und einen Mindestbetrag von € 400 gestellt werden. Bezieht sich der Antrag auf die letzten Monate eines Kalenderjahres oder auf ein ganzes Kalenderjahr, so beträgt der Mindestbetrag nur € 50.

## **Vorsteuerrückerstattung in Drittländern**

In Drittländern sind Anträge auf Vorsteuerrückerstattung in Papierform gemeinsam mit den Originalrechnungen sowie einer Originalunternehmerbescheinigung in der Regel bis 30. Juni des jeweiligen Folgejahres beim jeweiligen ausländischen Finanzamt einzubringen, wobei es jedoch auch länderspezifische Unterschiede gibt. In der Türkei etwa beträgt die Antragsfrist 5 Jahre ab Rechnungsdatum, wobei der Antrag jeweils für ein Kalendermonat gestellt werden muss (kein Mindestbetrag erforderlich).



# Teure Fallen bei der Selbstanzeige vermeiden

**Mittels einer formal korrekten Selbstanzeige ist es möglich, unter Straffreiheit wieder in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Allerdings werden bei der Erstattung solcher Anzeigen oft wichtige Voraussetzungen außer Acht gelassen. Dies lässt die Selbstanzeige unwirksam werden und kann schlussendlich doch zu teuren Strafen führen.**

## Schadensgutmachung

Eine der Voraussetzungen für eine korrekte Selbstanzeige ist die Schadensgutmachung. Diese hat binnen Monatsfrist zu erfolgen. Dabei ist zu unterscheiden:

- Bei selbst zu berechnenden Abgaben (wie z.B. UVA, Lohnabgaben) beginnt die Monatsfrist mit der Selbstanzeige zu laufen
- Bei Abgaben, die vom Finanzamt mittels Bescheid festgesetzt werden (wie z.B. Einkommen- und Körperschaftsteuer), beginnt die Monatsfrist mit der Bekanntgabe des Abgaben- oder Haftungsbescheids durch das Finanzamt zu laufen.

**Achtung:** Zusätzlich tritt bei vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehen die Straffreiheit für Selbstanzeigen, die anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe eingebracht werden, nur dann ein, wenn auch eine vom Finanzamt festzusetzende **Abgabenerhöhung rechtzeitig entrichtet** wird.

Sollte die Schadensgutmachung nicht sofort zur Gänze möglich sein, so kann beim Finanzamt eine Zahlungserleichterung (Stundung, Ratenzahlung) beantragt werden, wobei der Zahlungsaufschub allerdings zwei Jahre nicht überschreiten darf.

## Täternennung

Eine Selbstanzeige wirkt nur für den Anzeiger und für die Person, für die sie erstattet wird. Alle betroffenen Personen sind daher in der Selbstanzeige explizit anzuführen. Dies ist zum Beispiel im Falle einer Kapitalgesellschaft (z.B.

GmbH) relevant: es darf nicht nur die GmbH, sondern es müssen auch der/die **Geschäftsführer und andere Personen**, die von der Straffreiheit profitieren sollen, genannt sein. Wer nicht genannt ist, für den wirkt die Selbstanzeige nicht.

## Offenlegung der bedeutsamen Umstände

Die bedeutsamen Umstände (Daten, Fakten) sind gegenüber dem Finanzamt vollständig offenzulegen, sodass dieses ohne weitere Nachforschungen aufgrund dieser Angaben die Abgabenschuld berechnen kann. Muss das Finanzamt erst umfangreiche Erhebungen durchführen, ist dieser Voraussetzung nicht Genüge getan. So reicht es etwa nicht aus, nur pauschal bekannt zu geben, dass Umsätze verkürzt wurden, ohne im Detail darzulegen, in welcher Höhe.

**Tipp:** Da für die Erstattung einer korrekten Selbstanzeige viel Erfahrung nötig ist, sollten Sie dafür unbedingt eine umfassende Beratung durch uns in Anspruch nehmen!



# Unsere Services

## Von der Steuer- bis zur Strategieberatung

Das komplexe Umfeld, in dem Unternehmen heute agieren, erfordert Beratungsleistungen, die praktikabel und visionär zugleich sind. Langjähriges, umfassendes Know-how in den einzelnen Servicebereichen, Verständnis für die

unterschiedlichsten Branchen und Zugriff auf die international gesammelte Expertise machen intelligente und kreative Lösungen für Klienten, die vor großen Entscheidungen stehen, erst möglich.

### Wirtschaftsprüfung

- Jahres- und Konzernabschlussprüfungen
- Jahresabschlüsse nach IFRS und US-GAAP
- Sonderprüfungen
- Prüfungsnahe Beratungsleistungen

### Outsourcing

- Bilanzierung
- Reporting nach intl. Vorschriften
- Buchhaltung
- Personalverrechnung

### Steuerberatung

- Laufende steuerliche Beratung
- Strategische Steuerplanung
- Internationale Steuergestaltung
- Privatstiftungen

### Advisory Services

- Business Risk Services
- Valuation Services
- Transaction Support

Sie können diese und frühere Ausgaben der Steuer-News auch jederzeit gerne online abrufen:



<http://www.grantthornton.at/newsletter-kmu.html>

### Impressum:

Grant Thornton Unitreu GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
Rivergate  
Handelskai 92, Gate 2, 7A  
1200 Wien  
[www.grantthornton.at](http://www.grantthornton.at)

Redaktion: InfoMedia News & Content GmbH, [www.infomedia.co.at](http://www.infomedia.co.at)  
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!